

# VEREINSSATZUNG

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „GeTu Prospects“ Nach erfolgreichem Eintrag in das Vereinsregister ist der Name "GeTu Prospects e.V.“ zu führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK, AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein „GeTu Prospects e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (im Rahmen institutioneller (familienergänzender) Erziehung und Sozialisation, sowie die Unterstützung von Eltern in der Wahrnehmung ihres Rechts und ihrer Pflicht der Pflege und Erziehung ihrer Kinder gemäß Grundgesetz, Artikel 6.), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
  - a) Der Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und des Schutzes von Ehe und Familie wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit zielgruppenbezogenen ambulanten Angeboten der Jugendarbeit, Jugendhilfearbeit und Familienhilfe entsprechend des SGB VIII.
  - b) Der Zweck der Förderung der Volks- und Berufsbildung umfasst die allgemeine und soziale Lernförderung, die außerschulische Berufsqualifizierung sowie die politische Bildung im Sinne demokratischer Werte von Kindern und Jugendlichen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Lern- und Förderangebote, wie allgemeiner Nachhilfeunterricht, durch berufsqualifizierende Kompetenztrainings zur Erlangung von relevanten Soft Skills sowie durch Kurse der Demokratie- und Kulturvermittlung und der Vermittlung gesellschaftspolitischer Grundlagen zur Allgemeinbildung.
  - c) Der Zweck der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer umfasst die Beratung und Betreuung verfolgter Kinder, Jugendlicher und ihrer Eltern, sowie im Fluchtkontext befindlicher unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ehrenamtliche ambulante Betreuung und flankierende Begleitung unter Wahrnehmung einer Lotsenfunktion mit dem Ziel der Vermittlung an psychosoziale, psychologische und therapeutische Beratungsstellen, der Begleitung in Amtsangelegenheiten sowie durch Maßnahmen der Integration (z.B. unentgeltliche Deutschkurse für Kinder und Jugendliche), der Demokratie- und Kulturvermittlung und der Vermittlung gesellschaftspolitischer Grundlagen zur Allgemeinbildung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
7. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### § 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 VORSTAND

1. Dem Gesamtvorstand (Vorstand) des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte (intern). Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl und Ämter der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten (§ 26 BGB)

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer

Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - (a) Änderungen der Satzung,
  - (b) Auflösung des Vereins,
  - (c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, Vorstands,
  - (d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - (e) Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
  - (f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die

Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei- Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 9 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BERLINER HELP STIFTUNG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 ERICHTUNG UND INKRAFTTREten

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt die Satzung ohne eine Mitgliederversammlung zu ändern, sofern das Registergericht, das Finanzamt oder eine andere Behörde hierzu auffordert.

## § 11 ERICHTUNG UND INKRAFTTREten

1. Vorstehende Satzung wurde am 10.08.2019 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
nach § 71 Abs. 1 BGB

Berlin den 24. 9. 19

Aleksander

Hans Antonini